GEMEINDE WARDER

AMT NORTORFER LAND
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

ENTWURF

BEGRÜNDUNG ZUR 12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Gemeinde Warder, den 16.03.2021

Auftraggeber

Arche Warder
Zentrum für alte Haus- und Nutztierrassen e.V.

Langwedeler Weg 11
24646 Warder

Auftragnehmer

IPP Ingenieurgesellschaft Possel und Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
24113 Kiel
Tel.: 0431 / 64959 - 0
Fax: 0431 / 64959 - 59
E-Mail: info@ipp-gruppe.de
www.ipp-gruppe.de

Bearbeitung:
M.Sc. Mareike Zamzow
Dipl.-Ing. Christian Heß
Dipl.-Ing. Thomas Struckmeier
Dipl. Ing Heike Von Den Bulk

Inhalt

1. Anlass und Ziel der Planaufstellung ... 5
2. Planungsgrundlagen ... 5
2.1. Rechtsgrundlagen ... 5
2.2. Übergeordnete und vorangegangene Planungen ... 6
2.2.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung ... 6
2.2.2. Regionalplan ... 6
2.2.3. Flächennutzungsplan ... 7
2.2.4. Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan ... 8
2.3. Verfahrensschritte ... 9
3. Plangebiet ... 10
3.1. Lage ... 10
3.2. Geltungsbereich ... 10
3.3. Bestandssituation ... 11
3.4. Standortalternativen ... 11
4. Städtebauliches Konzept ... 12
5. Planinhalt und Darstellungen ... 13
5.1. Art der baulichen Nutzung ... 13
5.2. Grünordnung ... 14
Umweltbericht ... 14
1. Einleitung ... 14
1.1. Vorhabenbeschreibung ... 15
1.2. Fachgesetze und -pläne ... 16
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ... 18
2.1. Bestand ... 19
2.2. Schutzgüter ... 19
2.2.1. Schutzgut Tiere ... 19
2.2.2. Schutzgut Pflanzen ... 23
2.2.3. Schutzgut Biologische Vielfalt ... 26
2.2.4. Schutzgut Fläche ... 26
2.2.5. Schutzgut Boden ... 26
2.2.6. Schutzgut Wasser ... 28
2.2.7. Schutzgut Luft/Klima ... 28
2.2.8. Schutzgut Landschaft ... 29
2.2.9. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung ... 30
2.2.10. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter ... 31
2.2.11. Wechselwirkungen ... 32
2.3. Alternativenprüfung ... 34

2.4. Beschreibung der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen 34
3. Zusätzliche Angaben 34
3.1. Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung 34
3.2. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 34
3.3. Monitoring Maßnahmen 34
3.4. Zusammenfassung 35
3.5. Referenzliste 37
4. Anhang 38
4.1. Rechtsgrundlagen 38

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG

Anlass

Die Arche Warder ist ein Tier- und Landschaftstierpark in der Gemeinde Warder. Träger des Tierparks ist die Arche Warder - Zentrum für alte Haus- und Nutztierrassen e.V. Ziel des Vereines ist es mit Hilfe des Parks alte und bedrohte Haus- und Nutztierrassen vor dem Aussterben zu bewahren. Dieses Ziel verfolgt der Verein unter anderem durch Bildungsangebote, Vernetzung mit nationalen und internationalen Institutionen und durch Forschung.

Um das Angebot der Wissensvermittlung zu vertiefen, soll ein Besucherzentrum auf der südlichen, bereits intensiv genutzten Fläche des Parks entstehen. Für die Realisierung des Besucherzentrums ist es notwendig, einen Bebauungsplan aufzustellen, der das Vorhaben rechtlich absichert. Da sich der Bebauungsplan nicht aus den derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln lässt, wird darüber hinaus die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Warder begrüßt das Vorhaben des Tierparks Arche Warder und schafft mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes die Grundlage für eine Entwicklung der Fläche.

Da die Entwicklung des Tierparks bislang zwar konfliktfrei, jedoch ungeplant verlief, ist es städtebaulich geboten, die gesamte Tierparkfläche auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu überplanen. Dadurch soll der Bestand planungsrechtlich gesichert werden und in Zukunft eine geordnete städtebauliche Entwicklung stattfinden.

Ziel

Ziel ist es, das Gebiet planungsrechtlich auf Ebene des Flächennutzungsplans abzusichern. Dies soll mit der Ausweisung als Sonstiges Sondergebiet -Tierpark- sichergestellt werden. Die bestehenden geschützten Landschaftsbestandteile, wie ein großflächiger Trockenrasen (gesetzlich geschütztes Biotop nach Landesnaturschutzgesetz) im westlichen Plangebiet, werden ebenfalls planungsrechtlich gesichert.

Des Weiteren dient die Überplanung der Vorbereitung eines Besucherzentrums des Vereins im südlichen Plangebiet, nördlich der Straße Langwedeler Weg.

2. PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1. Rechtsgrundlagen

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Warder wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches vollzogen. Im Anhang sind die weiteren Gesetze und Verordnungen, die für die Änderung eines Flächennutzungsplanes zu beachten sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt.

Zusätzlich zu den Planungen ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht nach § 2a BauGB dargelegt, der im weiteren Verfahren ein gesonderter Bestandteil dieser Begründung wird.

2.2. Übergeordnete und vorangegangene Planungen

2.2.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719).

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) wird derzeit fortgeschrieben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu einer Entwurfsfassung hat Ende 2018 stattgefunden. Bereits vor einer endgültigen Fertigstellung werden Änderungen gegenüber dem LEP aus dem Jahre 2010 bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen berücksichtigt, um in Aufstellung befindliche Ziele zu sichern. Für den Bereich der vorliegenden Planung ergeben sich durch die Fortschreibung des LEP keine wesentlichen Änderungen.

Die Gemeinde Warder liegt gemäß Landesentwicklungsplan im ländlichen Raum sowie in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Zudem liegt die Gemeinde im nachrichtlich übernommenen Naturpark Westensee.

Die Gemeinde befindet sich aufgrund der räumlichen Nähe zur Bundesautobahn A7 an der Landesentwicklungsachse Hamburg – Flensburg.

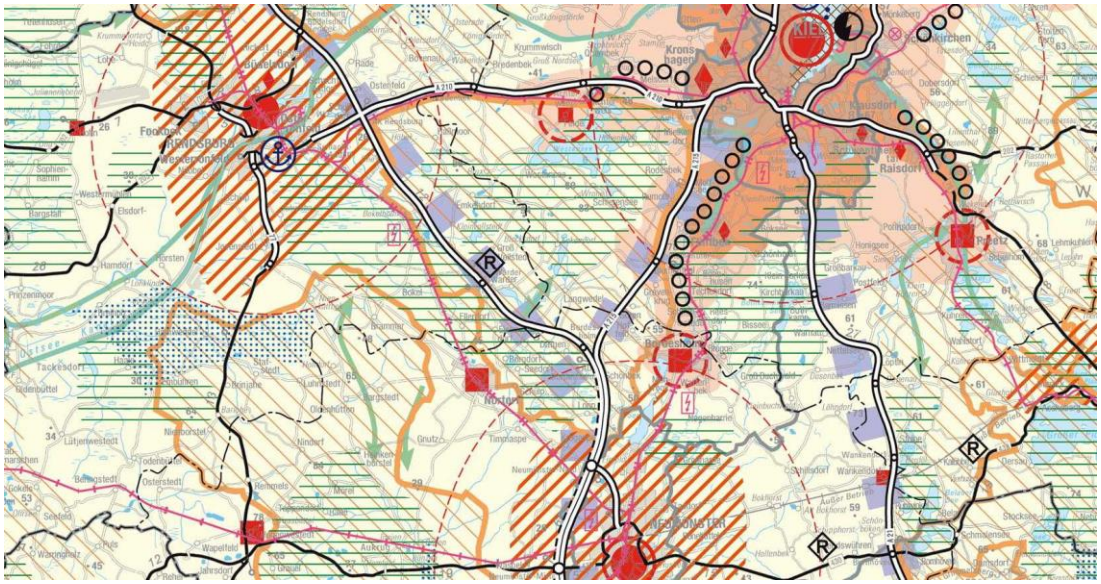

Abbildung 1: Ausschnitt Landesentwicklungsplan Schleswig Holstein

2.2.2. Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000) folgt den Darstellungen des LEP. So befindet sich die Gemeinde innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sowie innerhalb des Naturparks Westensee. Südlich des Plangebiets verläuft ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

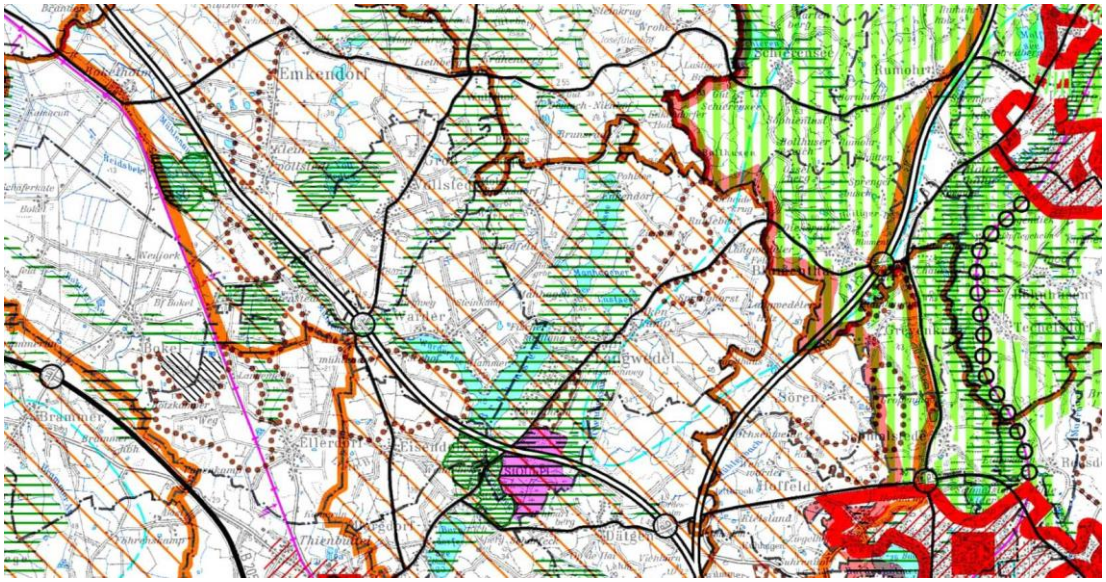

Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan III

Der Regionalplan befindet sich aktuell in der Teilaufstellung (Sachthema Windenergie). Der Kreis Rendsburg-Eckernförde befindet sich hierbei im künftigen Planungsraum 2.

2.2.3. Flächennutzungsplan

Derzeit gilt für das Plangebiet die 1991 aufgestellte 4. Änderung des Flächennutzungsplans. Die überwiegende Fläche ist als Grünfläche –Haustierpark- ausgewiesen. Der südliche, eher baulich genutzte Bereich, stellt zwei Sonstige Sondergebietsflächen dar sowie eine Fläche für den „ruhenden Verkehr".

Westlich im Plangebiet befindet sich ein rund 6,5 ha großes gesetzlich geschütztes Biotop -Trockenrasen-. Dieses wird ebenfalls als Weidefläche vom Tierpark genutzt und ist auf Ebene des vorbereitenden Bauleitplans als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 (2) Nr. 10 BauGB dargestellt. Gleiches gilt für die im östlichen Bereich verlaufende Talau.

Am Langwedeler Weg ist eine rund 1,5 ha große Fläche für Wald ausgewiesen.

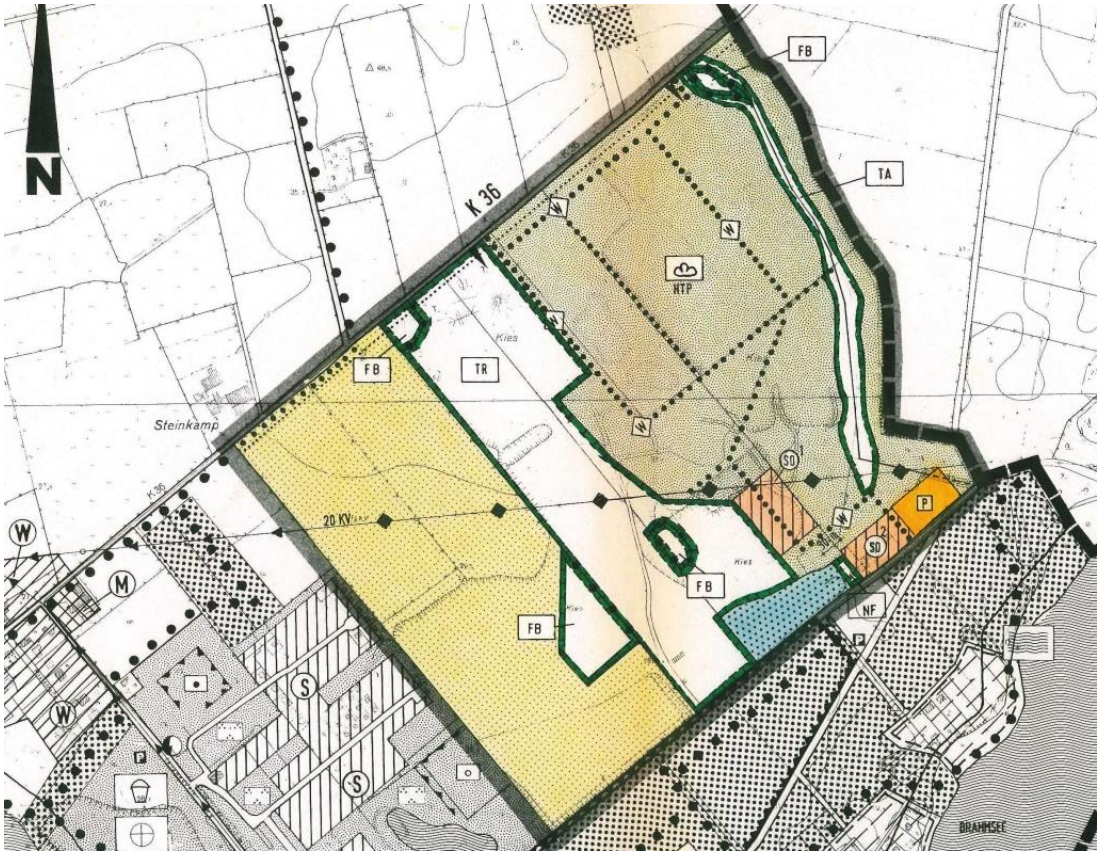

Abbildung 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan (1991)

2.2.4. Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Warder befindet sich im Planungsraum 2 des Landschaftsrahmenplans (2020). Die Hauptkarte 1 enthält für das Plangebiet selbst keine gesonderten Darstellungen. Der Brahmsee südlich des Gebietes ist als Vorrangsee im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ausgewiesen.

Die Hauptkarte weist das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung aus, als Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG erfüllt sowie als Gemeinde innerhalb des Naturparks Westensee. Östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet Westenseelandschaft an.

Der Landschaftsplan der Gemeinde stellt östlich des Plangebietes ein Schutzgebiet und Biotopverbundsystem dar, welches nachrichtlich aus dem Landschaftsrahmenplan des Landes Schleswig-Holstein übernommen wurde. Südlich des Langwedeler Weges wird zudem eine Waldfläche dargestellt.

Abbildung 4: Ausschnitt Landschaftsplan

2.3. Verfahrensschritte

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind bisher folgende Verfahrensschritte durchgeführt worden:

Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung Warder	06.12.2017
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	29.06.2020 – 17.07.2020
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer Bürgerversammlung	29.06.2020
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	17.12.2020
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	01.02.2021 – 03.03.2021
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	01.02.2021 – 03.03.2021
Abschließender Beschluss	Noch ausstehend

3. PLANGEBIET

3.1. Lage

Die Gemeinde Warder befindet sich etwa 20 km südwestlich der Landeshauptstadt Kiel. Das Plangebiet liegt etwa 1,5 km östlich des Ortskernes der Gemeinde Warder. Der Brahmsee ist etwa 200 m entfernt.

Abbildung 5: Lage des Geltungsbereiches

3.2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt zum großen Teil nördlich des Langwedeler Weg, ein kleiner Teil liegt südlich davon. Im Osten wird der Plangeltungsbereich durch die Gemeindegrenze der Gemeinde Warder zur Nachbargemeinde Langwedel gebildet. Im Westen grenzt landwirtschaftliche Fläche an die Fläche des Tierparks an. Im Norden bildet die Straße Steinkamp den Abschluss des Plangeltungsbereiches.

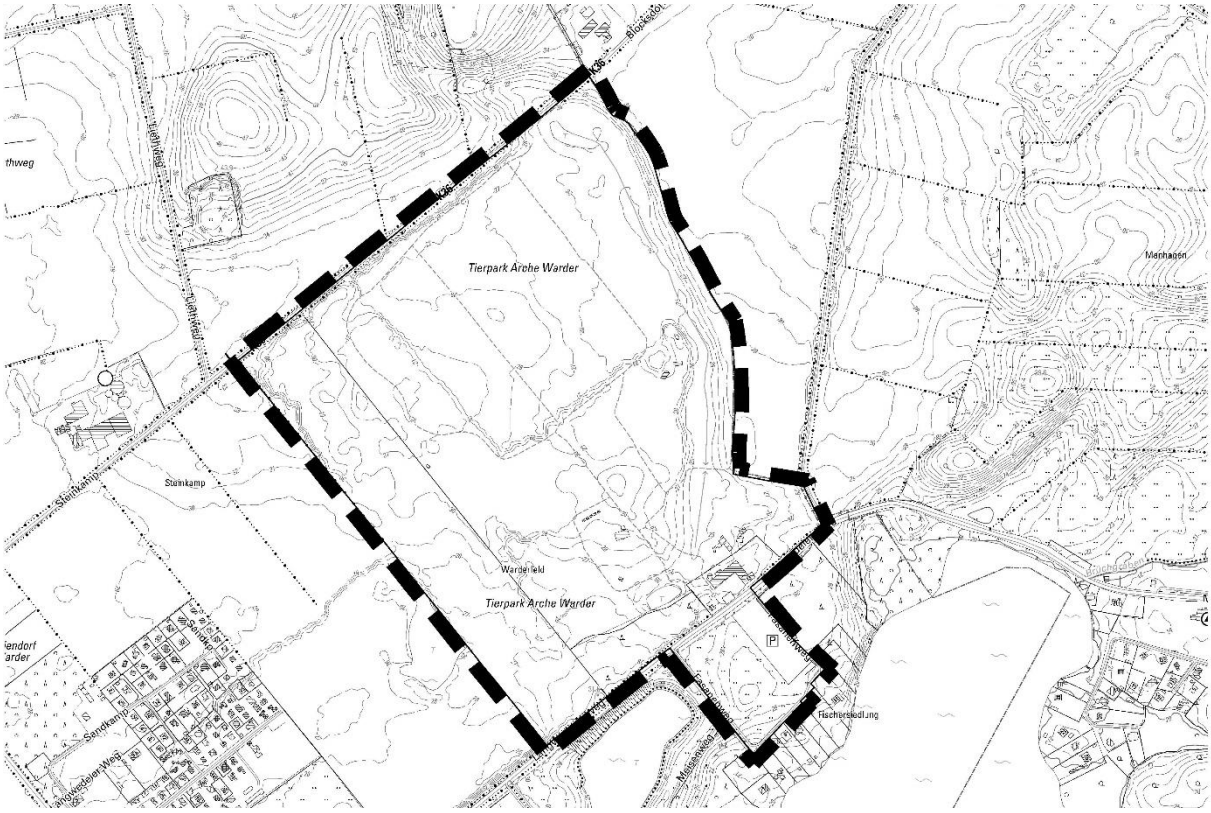

Abbildung 6: Geltungsbereich

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 44,5 ha.

3.3. Bestandssituation

Wie eingehend geschildert, wird die Fläche der vorliegenden Planung bereits vollständig durch den Tierpark Arche Warder genutzt. Die Fläche südlich des Langwedeler Weges stellt einen Parkplatz für Besucher dar. Im Norden an den Langwedeler Weg angrenzend befindet sich das Hauptgebäude des Parks mit dem Haupteingang und Büroräumen. Östlich angrenzend daran befinden sich bislang ein weiterer Parkplatz und ein Wirtschaftshof.

Zentral im Süden des Plangeltungsbereiches befindet sich ein Gebäude mit Veranstaltungsräumen und einem anschließenden Festplatz. Hieran angrenzend befinden sich kleine Übernachtungshütten und ein Spielplatz.

Im Osten der Parkfläche befinden sich mehrere Lehmbauten, die eine Steinzeitsiedlung darstellen. Sie sind begehbar, bieten jedoch neben der Veranschaulichung erster Bauformen keine weiteren Funktionen oder Nutzung.

Im gesamten Parkgelände befinden sich Tierunterstände und Wetterschutzhütten für die Besucher. Innerhalb der weitläufigen Fläche befinden sich darüber hinaus keine weiteren Gebäude.

3.4. Standortalternativen

Ziel der Planung ist die Realisierung eines Besucherzentrums in räumlicher Nähe zu den Hauptgebäuden des Tierparks. Entsprechend ist der in Frage kommende Bereich auf der Tierparkfläche begrenzt. Um eine geordnete städtebauliche Ent-

wicklung sicherzustellen, ist eine Orientierung des Besucherzentrums an die bestehende Infrastruktur des Parks wie den Eintrittsbereich, das gastronomische Angebot sowie den Parkplatz zielführend. Gleichwertige Alternativflächen im Umkreis dieser Einrichtungen sind nicht vorhanden.

Grundsätzlich ist eine Realisierung des Besucherzentrums auch an anderer Stelle im Gemeindegebiet denkbar. Da es sich allerdings um ein Ergänzungsangebot zum bestehenden Tierpark handelt, wird eine isolierte abgelegene Lage als nicht zielführend bewertet. Insbesondere wird der Park durch Besucher frequentiert, die den Park fußläufig erkunden. Ein weiter entfernter Standort, beispielsweise im Ortskern der Gemeinde, würde zusätzlichen Verkehr und Flächenverbrauch für weitere Parkplätze und andere Infrastruktur bedeuten.

Alternative Standorte würden einer kompakten städtebaulichen Struktur entgegenstehen und wären auch in Hinblick auf Verkehrswege und Infrastruktur nachteilig.

4. STÄDTEBAULICHES KONZEPT

Das Besucherzentrum stellt eine Erweiterung und Ergänzung des Tierparkangebotes dar. Die Trägerschaft hält die unselbständige, treuhänderische Stiftung „Bildungszentrum Arche Warder“ inne. Das Besucherzentrum stellt eine Informations- und Bildungseinrichtung dar, durch die die Besucher über verschiedene mediale und thematische Zugänge an die Themen Biodiversität in der Kulturlandschaft sowie Bedeutung der Haustiere für die Kulturgeschichte des Menschen herangeführt werden.

Das Besucherzentrum und die Ausstellung sind als neues „Tor zur Arche Warder" konzipiert. Die dort vermittelten Themen beziehen sich direkt auf das vom Tierpark verfolgte Konzept des Schutzes und der Erhaltung von seltenen Nutztierrassen. Während die Tiere im Landschaftstierpark beobachtet werden können und erfahrbar sind, bietet das Besucherzentrum einen fachlichen Zugang und die Möglichkeit, Informationen zielgruppenspezifisch aufzubereiten. Darüber hinaus bietet es für die Gäste des Tierparks ein Schlechtwetterangebot sowie eine Möglichkeit für saisonverlängernde Events und Angebote.

Die derzeitige Nutzung der Fläche unter anderem als Kadaverplatz und eine betriebliche Tankstelle werden im Zuge der Entwicklung des Besucherzentrums innerhalb der Fläche verlegt. Zukünftig gliedert ein bepflanzter Wall, der von Norden nach Süden verläuft, das Grundstück. Die Nutzungen für den Wirtschaftshof werden östlich davon angeordnet. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Nebenanlagen und Zulassungsfreie Einrichtungen. Die vorhandenen Hütten zum Unterstellen von Geräten und Material werden auf eine Fläche am nördlichen Rand des Tierparks verlegt. Hier besteht bereits eine kleine Fläche, auf der Geräte und Maschinen zur Landschaftspflege abgestellt sind.

Die Überplanung des Tierparkgeländes auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung stellt einen Rahmen der baulichen Entwicklung des Tierparks für die nächsten Jahre dar. Somit werden Bereiche identifiziert, die bis auf Unterstände und Wetterschutzhütten von Bebauung frei bleiben und Bereiche, in dem sich der Tierpark auch baulich weiterentwickeln kann. Um einen Eindruck dieser Entwicklungen zu vermitteln und die langfristigen Ziele in der Planung zu verdeutlichen, sind insgesamt 5 Sondergebiete dargestellt. Durch ihre Zweckbestimmungen wird nicht

nur die Nutzung des Tierparks allgemein, sondern auch innerhalb der Parkfläche differenziert dargestellt, welche baulichen Nutzungen in welchem Bereich des Parks zulässig sind. Dabei orientieren sich die textlichen Darstellungen zur zulässigen Nutzungsart am Bestand und sichern diesen planungsrechtlich.

5. PLANINHALT UND DARSTELLUNGEN

5.1. Art der baulichen Nutzung

Der Großteil des Plangebietes wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Tierpark dargestellt. Innerhalb der Grünfläche befinden sich Tiergehege und Unterstände sowie Wetterschutzhütten für Besucher. Die bauliche Nutzung innerhalb der Fläche ist der Nutzung als Landschaftstierpark und Grünfläche deutlich untergeordnet. Innerhalb der Grünfläche sind entsprechend der Zweckbestimmung untergeordnete bauliche Anlagen wie zum Beispiel Tierunterstände und Wetterschutzhütten zulässig.

Im Nordosten des Geltungsbereiches verläuft ein Bach mit Talaue mit entsprechenden Feuchtflächen. Die Fläche ist nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz geschützt und wird durch den Tierpark sorgsam gepflegt und erhalten. In der Flächennutzungsplanänderung wird diese Fläche als Maßnahmenfläche dargestellt.

Ebenfalls geschützt und als Maßnahmenfläche dargestellt ist der Trockenrasen im Westen des Geltungsbereiches. Dieser hat sich durch die Beweidung mit Eseln optimal entwickelt im Hinblick auf die Erhaltung der spezifischen Biodiversität eines Trockenrasens. Für die Erhaltung der Fläche ist die weitere Beweidung und Pflege durch den Tierpark erforderlich. Die Flächen werden somit für die Zukunft planungsrechtlich gesichert.

Angrenzend an die Trockenrasenflächen befinden sich Flächen mit Feuchtgebüsch. Auch diese Flächen sind als Maßnahmenflächen dargestellt und somit planungsrechtlich gesichert.

Im Süden des Geltungsbereiches befindet sich eine Waldfläche. Diese wird nicht durch den Tierpark genutzt.

Hauptsächlich im Südosten des Geltungsbereiches sind Sondergebiete dargestellt. Der Tierpark hat in der Vergangenheit diverse kleinere Bauvorhaben realisiert. Um auch in Zukunft in geringem Maße dem Tierpark dienliche Vorhaben planungsrechtlich vorzubereiten und den Bestand planungsrechtlich zu sichern, ist die Ausweisung als Sondergebiet zielführend. Die jeweilige Zweckbestimmung orientiert sich am Bestand. Durch die textlichen Darstellungen wird deutlich, in welchem Parkbereich welche Nutzungsschwerpunkte vorgesehen sind.

SO1 – Auf der Fläche des ehemaligen Wirtschaftshofes ist die Realisierung des Besucherzentrums vorgesehen. Weiterhin erforderliche Einrichtungen des Wirtschaftshofes werden in den östlichen Teil des Gebietes verlagert.

Die zulässigen Nutzungsarten entsprechen dem Bestand und werden ergänzt um die Nutzung des Besucherzentrums.

SO2 – Der bislang am dichtesten bebaute Bereich umfasst den Eingang zum Tierpark für Besucher und Anlieferer, Büros der Leitung des Tierparks, Serviceeinrichtungen für die Besucher, ein gastronomisches Angebot, eine begehbare Halle mit Tiergehegen und die für ihre Pflege erforderlichen Flächen sowie Wirtschaftsräume und eine Krankenstation. Innerhalb der Fläche befinden sich ebenfalls Gehege und eine Volierenanlage.

SO3 – Innerhalb dieses Parkbereiches befinden sich ein Gebäude für Veranstaltungen mit Serviceeinrichtungen für die Besucher wie WCs, einige kleine Übernachtungshütten und ein Spielplatz. Tiergehege und entsprechende Unterstände sind ebenfalls Bestand.

SO4 – Zentral im Park gelegen befindet sich das Steinzeitdorf. Die Schauhäuser sind für die Besucher begehbar, doch verfügen über keine weitere Nutzung, als die anschauliche Vermittlung des Lebens von Mensch und Tier in der Jungsteinzeit.

SO5 – Die Fläche südlich des Langwedeler Weges wird ausschließlich als Parkplatz genutzt.

5.2. Grünordnung

Die westliche Fläche des Plangebietes wird seit längerer Zeit als Weidefläche durch die Arche Warder genutzt und ist somit Bestandteil des Tierparkgeländes. Entsprechend wird die Fläche mit überplant. Der geltende Flächennutzungsplan stellt die Fläche seit der 4. Änderung aus dem Jahr 1991 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft –Trockenrasen- und in zwei kleinen Teilgebieten mit der Zweckbestimmung Feuchtgebiet Tümpel dar. Durch die vorliegende 12. Änderung werden die Flächen weiterhin als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Dabei werden die Flächenabgrenzungen und Biotopsbezeichnungen an den derzeit realen Bestand angepasst.

UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

Der Umweltbericht wird zeitgleich zum Bauleitplan erarbeitet und ist Teil der Begründung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Warder. Bei der Aufstellung eines Bauleitplanes ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.06.2020 über das Vorhaben unterrichtet, um Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzustimmen. Die daraus hervorgegangenen Anregungen und Stellungnahmen wurden bei der Planung berücksichtigt, insbesondere die Hinweise im Schreiben der UNB des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 15.07.2020.

1.1. Vorhabenbeschreibung

Planungsinhalt und -ziel

Anlass für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Warder ist die Planung eines Besucherzentrums des Landschaftstierparks Arche Warder. Für diese Maßnahme ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, der sich jedoch nicht aus den derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln lässt. Daher wird parallel zum B-Plan die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, in die nicht nur die Fläche des Besucherzentrums, sondern die gesamte Tierparkfläche mit einbezogen wird. Dadurch soll der Bestand des Tierparks planungsrechtlich gesichert werden und in Zukunft eine geordnete städtebauliche Entwicklung stattfinden.

In der 12. Änderung des Flächennutzungsplans soll dies für baulich geprägte Bereich mit der Ausweisung von Sondergebieten (SO 1 bis SO 5) erfolgen. Zudem werden die gesetzlich geschützten Biotope „Trockenrasen“, „naturnaher Bachlauf incl. Talaue“, „Kleingewässer“ und „Feuchtgebüsch“ als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Der verbleibende Bereich wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Tierpark“ dargestellt.

Im Süden des Tierparks am Langwedeler Weg befindet sich eine Waldfläche, die als Fläche für Wald in die FNP-Änderung übernommen wird.

Das Ziel der 12. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine Sicherung der bereits vorhandenen Nutzungen und eine Festlegung baulicher Maßnahmen auf die als SO-Flächen ausgewiesenen Bereiche, auch wenn konkrete bauliche Maßnahmen derzeit nicht geplant sind. Eine Ausnahme bildet das Besucherzentrum im westlichen Teil des Geltungsbereiches, für das parallel zu dieser FNP-Änderung der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Warder aufgestellt wird.

1.2. Fachgesetze und -pläne

Als Fachgesetze werden jeweils die grundlegenden Rechtsgrundlagen aufgeführt. Bei der Erarbeitung des Umweltberichtes wurden die Aussagen folgender Fachgesetze und -pläne sowie Gutachten mit einbezogen:

- Regionalplan (RP) für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000);
- Landschaftsplan der Gemeinde Warder (Klapper, 2000);
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, Städte Kiel und Neumünster); 2020
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Warder (1991)

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB werden Bestandsaufnahmen und Bewertungen des vorliegenden Landschaftsplanes und sonstiger Pläne in der Umweltprüfung herangezogen. Für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne sowie deren Zielsetzungen, relevant:

<u>Regionalplan</u>

Die Planungsfläche ist im Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000) als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (RP 2000, Ziffer 5.6.) dargestellt. In diesen Gebieten sind unter Wahrung der ökologischen Belange naturbezogene Erholungsmöglichkeiten ([…] Informationspunkte, Naturerlebnisräume) qualitativ zu verbessern, zu vernetzen […] und der Ausbau der Erholungsinfrastruktur vorzunehmen. Östlich angrenzend befindet sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (RP 2000, Ziffer 5.2.). Hierbei handelt es sich um den Schwerpunktbereich eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (vgl. Landschaftsrahmenplan).

<u>Flächennutzungsplan (1991)</u>

Derzeit gilt für das Plangebiet die 1991 aufgestellt 4. Änderung des Flächennutzungsplans. Die überwiegende Fläche ist als Grünfläche –Haustierpark- ausgewiesen. Der südliche, eher baulich genutzte Bereich, stellt zwei Sonstiges Sondergebietsflächen dar sowie eine Fläche für den „ruhenden Verkehr“.

Westlich im Plangebiet befindet sich ein rund 6,5 ha großes gesetzlich geschütztes Biotop -Trockenrasen-. Dieses wird als Weidefläche vom Tierpark genutzt und ist auf Ebene des vorbereitenden Bauleitplans als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 (2) Nr. 10 BauGB dargestellt. Gleiches gilt für den im östlichen Bereich verlaufenden naturnahen Bachlauf mit Talaue.

Am Langwedeler Weg ist eine rund 1,5 ha große Fläche für Wald ausgewiesen.

<u>Landschaftsrahmenplan (2020)</u>

Die Landschaftsrahmenpläne sind in Schleswig-Holstein im Jahr 2020 neu aufgestellt worden und digital einsehbar. Im Zuge der Neuaufstellung sind die Planungsräume neu geschnitten worden, so dass aus den bisher 5 Planungsräumen jetzt 3 geworden sind. Warder liegt im neuen Planungsraum II, welcher die Kreises Rendsburg-Eckernförde und Plön sowie die Städte Kiel und Neumünster umfasst. Für den Geltungsbereich macht der Landschaftsrahmenplan folgende Aussagen:

Hauptkarte 1:

- Vom Brahmsee in Richtung Nordwesten nach Blocksdorf erstreckt sich eine schmale Verbundachse, die durch das Tierparkgelände, allerdings nicht durch den Geltungsbereich des B-Planes verläuft.

Hauptkarte 2:

- Der Geltungsbereich liegt im „Naturpark Westensee“ (gemäß § 27 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie verbinden den Schutz und die nachhaltige Nutzung einer Kulturlandschaft und können auch der Arten- und Biotopvielfalt dienen. Sie sind aufgrund ihrer landschaftlichen Voraussetzung von besonderer Bedeutung für die Erholung.
- Der Bereich nördlich/nordöstlich von Warder (incl. des Tierparks) ist als Gebiet dargestellt, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt
- Der gesamte Naturpark Westensee ist als „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ dargestellt. Das sind Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung eignen.
- Der Bereich der nördlich an den Tierpark angrenzt, ist als „Knicklandschaft“ und damit als Teil einer historischen Kulturlandschaft dargestellt. *„Historische Kulturlandschaften sind Ausschnitte der aktuellen Kulturlandschaft, die sehr stark durch historische, archäologische, kunsthistorische und kulturhistorische Elemente geprägt und somit Zeugnisse des früheren Lebens und Wirtschaftens sind.“* Knicklandschaften sind als historische Kulturlandschaften von überörtlicher Bedeutung in der Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans dargestellt.

Hauptkarte 3:

- Der Bereich östlich des Geltungsbereiches zwischen Langwedel und Enkendorf ist als Gebiet mit oberflächennahen Rohstoffen dargestellt. In den Landschaftsrahmenplänen werden die Ergebnisse des „rohstoffwirtschaftlichen Fachbeitrages“ in Hauptkarte 3 als „Gebiete mit oberflächennahen Rohstoffen“ als Bestand ausgewiesen und dargestellt. Im Bereich Langwedel handelt es sich um das Vorkommen von Sand und Kies.

<u>Landschaftsplan</u>

Im Entwurf des Landschaftsplans der Gemeinde Warder (KLAPPER, 2000) ist der Bereich der Flächennutzungsplanänderung wie folgt dargestellt:

- Ein Großteil des Geltungsbereiches als Grünfläche „Tierpark“
- Der westliche und östliche Teil des Tierparks als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Trockenrasen, Talaue, Weidengebüsch)
- An der östlichen Grenze ein „Eignungsgebiet zur Entwicklung von Biotopverbundflächen“, das sich vom Langwedeler Weg in Richtung Norden entlang des

hier verlaufenden naturnahen Bachlaufes bis an die Straße zwischen Warder und Blocksdorf erstreckt

- Der westliche Teil des Tierparks wurde im Jahr 1995 als Naturerlebnisraum gem. § 29 LNatSchG SH anerkannt (heute § 38 LNatSchG). Ausschlaggebend dafür war der großflächig vorhandene Trockenrasen, der schon 1989 als schützenswertes Biotop von der Unteren Naturschutzbehörde eingestuft wurde.
  „Naturerlebnisräume sollen den Besucherinnen und Besuchern ermöglichen, Natur, Naturzusammenhänge und den unmittelbaren Einfluss des Menschen auf die Natur zu erfahren“.
- Neben einem sonstigen Sonderbaugebiet ist am Langwedeler Weg nordöstlich des Eingangsgebäudes eine Parkplatzfläche dargestellt.
- Der Bereich auf der südlichen Seite des Langwedeler Weges ist zum Teil als Parkplatz, zum überwiegenden Teil als Eignungsgebiet für die Neuwaldbildung dargestellt.
- Die gesamte Fläche des Tierparkgeländes (und darüber hinaus) ist als Eignungsraum für ein Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Als gesetzlich geschützte Biotope sind großflächige Trockenrasen, stehende Kleingewässer und ein Weiher ganz im Norden des Tierparkgeländes dargestellt.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation erfolgte durch die Auswertung vorhandener Unterlagen und auf Grundlage einer Begehung des Tierparks zur Konkretisierung der Abgrenzung der geschützten Biotope.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung benennen die zuständigen Behörden, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung floristischer und faunistischer Daten erforderlich ist, um die Betroffenheit der gem. § 44 (1) i. V. mit § 44 (5) BNatSchG artenschutzrechtlich relevanten Arten zu prüfen.

Die Untere Naturschutzbehörde weist mit Schreiben vom 15.07.2020 auf die Knicks im Plangebiet mit ihrem besonderen gesetzlichen Schutzstatus nach § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG hin und dass diese in die Planung zu übernehmen sind. Zudem sind die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in ihrer genauen Abgrenzung an die der Anlage anzupassen und nachrichtlich zu übernehmen.

Ursache für die Änderung des FNP ist die Erstellung des vorhabenbezogenen B-Planes für das geplante Besucherzentrum. Für diesen B-Plan gibt es einen gesonderten Umweltbericht, der die Umweltauswirkungen der geplanten Bebauung darstellt und entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benennt. Die FNP-Änderung hingegen bezieht sich auf den gesamten Tierpark mit dem Ziel, die Nutzung planungsrechtlich zu sichern. Konkrete Eingriffe sind, mit Ausnahme der Fläche SO 1, nicht geplant. Insofern dient die FNP-Änderung auch dazu, die vorhandene Nutzung zu sichern, ohne weitere konkrete Eingriffe vorzubereiten.

Daher werden neben den im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 7 genannten Umweltauswirkungen durch die 12 Änderung des FNP aktuell keine weiteren Umweltauswirkungen verursacht.

2.1. Bestand

Für den Bestand im Geltungsbereich der 12. Änderung des FNP wurde keine flächendeckende Biotoptypenkartierung gemacht. Die Stellungnahme der UNB und die Auswertung von Luftbildern wurden zum Anlass genommen, die Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope, insbesondere die der Trockenrasen und des naturnahen Bachlaufs noch einmal vor Ort abzugleichen. Im Wesentlichen stimmen diese mit den von der UNB übermittelten Abgrenzungen überein. Das Ergebnis ist in die Planzeichnung eingeflossen.

Die Arche Warder ist ein Tierpark für seltene und vom Aussterben bedrohte Haus- und Nutztierrassen. Das Plangebiet befindet sich im Bereich ehemaliger Abbauflächen und ist ein reich strukturierter Landschaftspark mit unterschiedlichen Grünlandflächen, Trockenrasen, naturnahen Gehölzbeständen, einem naturnahen Bachlauf und einem z. T. bewegten Relief. Eingefügt in diese Strukturen sind großzügige Tiergehege und wassergebundene Wege.

Im südlichen Teil des Geltungsbereiches befinden sich mehrere Sondergebietsflächen mit den Zweckbestimmungen „Eingangsbereich und Service“, „Veranstaltungen und Beherbergung“, „Schauhäuser“ und „Parkplatz“. Diese Sondergebietsflächen bestehen bereits und es sind dort derzeitig keine Änderungen/Ergänzungen vorgesehen.

Aktuell ist das Sondergebiet „Besucherzentrum“ an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches geplant, für das der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 7 aufgestellt wird.

2.2. Schutzgüter

Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB geforderte Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgt schutzgutbezogen.

Der Umweltbericht enthält die in Anlage 1 BauGB genannten Bestandteile zur Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen. In den folgenden Kapiteln wird die Gliederung der Anlage 1 Nr. 2 a - c BauGB für die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt.

Die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ. In Kapitel 3.4 werden die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zusammengefasst.

2.2.1. Schutzgut Tiere

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde <u>für den Bereich SO 1</u> eine artenschutzrechtliche Bewertung gemäß §§ 44, 45 BNatSchG erarbeitet (GFN, 2020). Für alle anderen Bereiche ergeben sich durch die 12. Änderung des FNP keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut.

Die wesentlichen Inhalte der artenschutzrechtlichen Bewertung für den Bereich SO 1werden nachfolgend wiedergegeben bzw. zitiert. Für detailliertere Informationen wird auf dieses Gutachten verwiesen, das der Begründung beigefügt ist.

Bestand (Basisszenario)

Die Potenzialanalyse und die Datenrecherche ergaben, dass Konflikte mit den Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel zu erwarten sein können.

„Beeinträchtigungen weiterer ebenfalls europäisch geschützter Tiergruppen (z.B. Reptilienarten sowie Libellen- und Schmetterlingsarten u.a.) sind aufgrund fehlender Betroffenheit bzw. der für sie fehlenden geeigneten Habitatstrukturen nicht zu erwarten, so dass für sie vorhabenbedingte Konflikte mit dem Artenschutzrecht auszuschließen sind."

Fledermäuse

„Das Vorhabengebiet besitzt eine Eignung als Jagdhabitat von Fledermäusen. Vorkommen von Insekten sind entlang der Gras- und Staudenfluren, Sträucher und Bäume zu erwarten. Die Knicks bieten eine Eignung als potenzielle Flugstraße und die Bäume sowie Unterstände weisen mit kleineren Strukturen ein Potenzial als Zwischenquartier von Einzeltieren auf. Größere Quartierpotenziale für Wochenstuben und Winterquartiere treten im Vorhabengebiet nicht auf.

Eine potenzielle Betroffenheit kann aufgrund der potenziellen Jagdgebiete, Flugstraßen und Zwischenquartiere im Vorhabengebiet nicht ausgeschlossen werden."

Brutvögel

„Das Vorhabengebiet hat als Bruthabitat eine potenzielle Bedeutung für

- *Gehölzbrüter, z.B. Amsel, Ringeltaube, Zilpzalp, Zaunkönig*
- *Gebäudebrüter, z.B. Amsel, Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz*

Die Bäume, Sträucher sowie Gras- und Staudenfluren bieten Gehölzbrütern und gehölzbezogenen Bodenbrütern geeignete Nistplätze. Die halboffenen Unterstände, Container und Holzschuppen bieten Gebäudebrütern geeignete Nistplätze. Vorkommen weiterer Brutvogelarten wie Groß- und Greifvögel oder Koloniebrüter können ausgeschlossen werden."

Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung

„Fledermäuse können während der Baufeldfreimachung geschädigt oder getötet werden. Da keine winterquartiergeeigneten Strukturen im Plangebiet ausgebildet sind, kann der Verbotstatbestand ausschließlich dann eintreten, falls Bäume innerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse gefällt werden oder die Unterstände, Holzschuppen und Container innerhalb der Aktivitätszeit zurückgebaut werden.

Das Plangebiet unterliegt in der Aktivitätszeit der Fledermäuse mit dem angrenzenden Parkplatz einer Vorbelastung. Das Plangebiet selbst ist jedoch in großen Teilen unbeleuchtet und wird nachts nicht genutzt, sodass eine Nutzung der Flächen durch störanfälligere Fledermausarten in der Nacht nicht ausgeschlossen ist. Um eine erhebliche Störung von lokalen Fledermaus Populationen durch die Planung zu vermeiden, ist die Beleuchtung auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. Solange die Beleuchtung sich auf das Gebäude mit der Zuwegung beschränkt und ein Abstrahlen in die Umgebung durch Abschirmung bzw. Ausrichtung der Beleuchtung vermieden wird und zudem zeitlich an den Bedarf angepasst wird (z.B. durch Einsatz von Bewegungsmeldern), ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Einschränkungen kommen wird.

Im Zuge der Baufeldfreimachung kommt es bei Baumfällungen zu einem Verlust potenzieller Zwischenquartiere. Ähnlich geeignete Strukturen finden sich allerdings ausreichend in der direkten Umgebung u.a. in angrenzenden Bäumen.

Der Verbotstatbestand kann ausgelöst werden, wenn die Baufeldfreimachung während der Brutzeit durchgeführt wird, dabei Gebäude, Gehölze, Sträucher oder Gras- und Staudenfluren entfernt werden und es dadurch zur Schädigung bzw. Tötung von Eiern und Jungvögeln kommt.

Gehölz- und Gebäudebrüter verlieren durch das Vorhaben kleinflächig Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet. Im Umfeld befinden sich in den angrenzenden Flächen weitere Brutplätze für die Gilden.

Da es sich bei den betroffenen Brutvogelarten um häufige Arten handelt, die nicht gefährdet sind, ist eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes auszuschließen."

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Nichtdurchführung der Planung das Gelände weiterhin wie bisher genutzt wird.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Fledermäuse

„Schädigungs-/Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Fledermäuse können während der Baufeldfreimachung geschädigt oder getötet werden. Da keine winterquartiergeeigneten Strukturen im Plangebiet ausgebildet sind, kann der Verbotstatbestand ausschließlich dann eintreten, falls Bäume innerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse gefällt werden oder die Unterstände, Holzschuppen und Container innerhalb der Aktivitätszeit zurückgebaut werden. Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes kann durch folgende Maßnahme ausgeschlossen werden:

- *Fällung von Bäumen mit Zwischenquartierpotenzial außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse. Die Arbeiten sind demnach in der Zeit zwischen dem 01.12. bis zum 28.02. des Folgejahres durchzuführen.*
- *Rückbau der Unterstände, Schuppen und Container mit Zwischenquartierpotenzial außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse. Die Arbeiten sind demnach in der Zeit zwischen dem 01.12. bis zum 28.02. des Folgejahres durchzuführen.*

Kann der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden, sind die potenziellen Quartiere durch eine biologische Baubegleitung direkt vor der Fällung bzw. dem Rückbau auf Besatz zu prüfen.

Bei Einhaltung der genannten Maßnahmen wird eine Schädigung oder Tötung von Fledermäusen ausgeschlossen.

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Das Plangebiet unterliegt in der Aktivitätszeit der Fledermäuse mit dem angrenzenden Parkplatz einer Vorbelastung. Das Plangebiet selbst ist jedoch in großen Teilen unbeleuchtet und wird nachts nicht genutzt, sodass eine Nutzung der Flächen durch störanfälligere Fledermausarten in der Nacht nicht ausgeschlossen ist. Um eine erhebliche Störung von lokalen Fledermaus Populationen durch die Planung zu vermeiden, ist die Beleuchtung auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. Solange die Beleuchtung sich auf das Gebäude mit der Zuwegung beschränkt und ein Abstrahlen in die Umgebung durch Abschirmung bzw. Ausrichtung der Beleuchtung vermieden wird und zudem zeitlich an

den Bedarf angepasst wird (z.B. durch Einsatz von Bewegungsmeldern), ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Einschränkungen kommen wird.

- *Bedarfsangepasste Beleuchtung*

Eine erhebliche Störung, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auslöst, ist bei Einsatz einer bedarfsangepassten Beleuchtung durch das Vorhaben nicht abzuleiten. Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldfreimachung kommt es bei Baumfällungen zu einem Verlust potenzieller Zwischenquartiere. Ähnlich geeignete Strukturen finden sich allerdings ausreichend in der direkten Umgebung u.a. in angrenzenden Bäumen.

Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ist auszuschließen.

<u>Europäische Vogelarten</u>

Schädigungs-/Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand kann ausgelöst werden, wenn die Baufeldfreimachung während der Brutzeit durchgeführt wird, dabei Gebäude, Gehölze, Sträucher oder Gras- und Staudenfluren entfernt werden und es dadurch zur Schädigung bzw. Tötung von Eiern und Jungvögeln kommt.

Durch folgende Maßnahme kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden:

- *Eingriffe in Gehölze, Sträucher sowie Gras- und Staudenfluren sind außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern durchzuführen. Die Arbeiten sind daher in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. (Bauzeit Fledermäuse beachten) des Folgejahres durchzuführen.*
- *Rückbau der der Unterstände, Schuppen und Container ist außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern durchzuführen. Die Arbeiten sind daher in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. (Bauzeit Fledermäuse beachten) des Folgejahres durchzuführen.*

Bei Einhaltung der genannten Maßnahmen wird eine Betroffenheit ausgeschlossen.

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Das Plangebiet wird tagsüber intensiv genutzt. Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung des Plangebietes, ist ein Vorkommen von empfindlichen Brutvogelarten ausgeschlossen. Von den Arbeiten gehen keine weitreichenden Störwirkungen aus, so dass der „Erhaltungszustand von lokalen Populationen“ im Sinne des Artenschutzrechts nicht erheblich verschlechtert wird.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Gehölz- und Gebäudebrüter verlieren durch das Vorhaben kleinflächig Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet. Im Umfeld befinden sich in den angrenzenden Flächen weitere Brutplätze für die Gilden.

Da es sich bei den betroffenen Brutvogelarten um häufige Arten handelt, die nicht gefährdet sind, ist eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes auszuschließen.

Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung

<u>I. Festlegung von Bauzeitfenstern</u>

Für die potenziell vorkommenden Arten ist eine zeitliche Einschränkung des Eingriffs eine wichtige Vermeidungsmaßnahme. Wenn der Eingriff außerhalb der Zeit erfolgt, ist eine Schädigung/Tötung von Individuen durch die Bauarbeiten sicher ausgeschlossen.

<u>Fledermäuse</u>

- Fällung von Bäumen (Zwischenquartierpotenzial) außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse. Die Arbeiten sind demnach in der Zeit zwischen dem 01.12. bis zum 28.02. des Folgejahres durchzuführen.
- Rückbau der Unterstände, Schuppen und Container (Zwischenquartierpotenzial) außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse. Die Arbeiten sind demnach in der Zeit zwischen dem 01.12. bis zum 28.02. des Folgejahres durchzuführen.

Brutvögel

- Eingriffe in Gehölze, Sträucher sowie Gras- und Staudenfluren sind außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern durchzuführen. Die Arbeiten sind daher in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. (Bauzeit Fledermäuse beachten) des Folgejahres durchzuführen.
- Rückbau der der Unterstände, Schuppen und Container ist außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern durchzuführen. Die Arbeiten sind daher in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. (Bauzeit Fledermäuse beachten) des Folgejahres durchzuführen.

II. Beleuchtungskonzept

Die Beleuchtung ist zu minimieren und daher an den tatsächlichen Bedarf zeitlich und räumlich anzupassen.

- Bedarfsangepasste Beleuchtung“

Für die außerhalb der Fläche SO 1 gelegenen Flächen ergeben sich durch die 12. Änderung des FNP keine Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna.

2.2.2. Schutzgut Pflanzen

Bestand (Basisszenario)

Auf Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde wurden die gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Tierparkgeländes vor Ort überprüft und abgegrenzt. Die betreffenden Biotope sind im Plan als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt und mit der entsprechenden Bezeichnung versehen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Biotope:

- Trockenrasen TR (§ 30 (2) Nr. 3 BNatSchG)

Ausgedehnte Trockenrasenflächen befinden sich an der südwestlichen Seite des Tierparks. Es sind niedrigwüchsige Gras- und Krautfluren auf trockenen, mageren, sandigen Boden (ehemalige Kiesgruben). Die Flächen weisen einen großen Artenreichtum auf.

Im Landschaftsplan sind die Trockenrasen im Landschaftsraum 5 „Tierpark“ der Wertstufe I zugeordnet, d. h. es sind aufgrund der Kriterien Naturnähe, Flächenausdehnung und Vorkommen besonderer Tier- und Pflanzenarten Gebiete mit überregionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

- Naturnaher Bachlauf FBn (§ 30 (2) Nr. 1 BNatSchG)

Das ist ein naturnahes Fließgewässer incl. Talraum an der östlichen Grenze des Tierparks, das sich von nördlich des Eingangsgebäudes bis an die Straße „Steinkamp“ erstreckt. Der Talraum ist durch z. T. beidseitig ansteigende Böschungen deutlich erkennbar. Zum Teil wird der Bachlauf von Gehölzbeständen (Erlen) gesäumt. Angrenzend an den Bachlauf befinden sich Grünlandflächen, die bei hohen Wasserständen zeitweise überschwemmt sind.

- Kleingewässer FKy (§ 30 (2) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind dies unterschiedlich strukturierte Kleingewässer, die mehr oder weniger wasserführend sind. Zum Teil mit Gehölzbewuchs (Weiden) bestanden, zum Teil mit Röhrichten bewachsen. Als Kleingewässer bezeichnete Biotope haben gemäß Definition der geschützten Biotope eine Größe zwischen 25 und 200 m².

- Weidengebüsch / Bruch (§ 30 (2) Nr. 4 BNatSchG)

Von verschiedenen Weidenarten dominierte Gebüschkomplexe am westlichen Rand des Tierparks bzw. im Verlandungsbereich von Kleingewässern. Stellenweise haben diese eine bruchwaldartige Ausprägung. Diese Bereiche sind von der Tierparknutzung ausgenommen.

Die ebenfalls gesetzlich geschützten Knicks (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) LNatSchG) sind gemäß der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 15.07.2020 in die FNP-Änderung übernommen.

Die Waldfläche an der südlichen Grenze des Tierparks am Langwedeler Weg wird als solche in der FNP-Änderung dargestellt.

Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung

Die vorhandenen, geschützten Knicks werden in der 12. Änderung des FNP dargestellt. Die im Zuge der Errichtung des Besucherzentrums (SO 1) erfolgenden Eingriffe in das Knicknetz werden im Verhältnis 1:2 auf externen Flächen ersetzt (siehe Begründung B-Plan Nr. 7).

Neben diesen Eingriffen in das Knicknetz werden durch die 12. Änderung des FNP keine weiteren Beeinträchtigungen in das Schutzgut Pflanzen hervorgerufen. Hingegen werden die gesetzlich geschützten Biotope durch die Darstellung im FNP dokumentiert und auf diese Weise vor künftigen Eingriffen gesichert.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich für das Schutzgut Pflanzen keine Veränderungen.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden für die Bebauung der Fläche SO 1 durchgeführt:
Entlang der vorhandenen Knicks wird ein 3 m breiter Knickschutzstreifen planerisch festgesetzt, der von jeglicher Bebauung und Versiegelung freizuhalten ist. Zudem sind hier Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig. Diese Knickschutzstreifen werden als private Grünflächen festgesetzt und dauerhaft begrünt, z. B. als Blühstreifen.

Für die o. g. Knickbeseitigung und den Knickdurchbruch sind folgende Ersatzmaßnahmen erforderlich:

	Eingriff	**Ersatzmaßnahme**
	30 m Knickbeseitigung	60 m Knickersatz
	4 m Knickdurchbruch	8 m Knickersatz
Summen:	34 m Knickbeseitigung	68 m Knickersatz

Die erforderlichen **68 m Knickersatz** werden z. T. im Geltungsbereich, zum Teil auf dem weiteren Gelände des Tierparks erbracht. Es sind folgende Ersatzmaßnahmen vorgesehen:

Tabelle 1: Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in das Knicknetz

Bezeichnung	**Maßnahme**	**Anrechenbarer Ersatz**
K 1	Sichtschutzwall zwischen Besucherzentrum und Leitungstrasse/Lagerplatz: Der nordwestliche Teil des Geltungsbereiches soll weiterhin als Lagerplatz genutzt werden. Als optische Abgrenzung dieses Platzes zum geplanten Besucherzentrums ist zwischen beiden Nutzungen ein 56 m langer, ca. 2 m hoher Sichtschutzwall vorgesehen. Dieser Wall wird flächig mit heimischen Gehölzen bepflanzt, so dass sich ein geschlossener Gehölzbestand bildet, der ähnliche ökologische Funktionen wie ein Knick hat. Die entstehende Gehölzfläche hat ca. die doppelte Größe wie bei einem Knick gleicher Länge und bietet somit auch mehr Lebensraum für Vögel, Insekten und Kleinsäuger. In Abstimmung mit der UNB wird diese Maßnahme zu 2/3 als Ersatzmaßnahme für die Knickbeseitigungen anerkannt. Der Wall ist im B-Plan dargestellt und liegt zwischen dem Besucherzentrum und der Leitungsrecht-Fläche. Der Fuß des Walls verläuft parallel zur Baugrenze. Durch den konische Zuschnitt der Wallfläche (Breite im Westen 4 m, im Osten 8 m) steigt die Höhe des Walls von West nach Ost an. Bei einer Böschungsneigung von 1:1,5 und einer Kronenbreite von 1 m hat der Wall im Westen eine Höhe von 1 , im Osten von ca. 2,40 m.	37 m (2/3 von 56 m)
K 2	Der erforderliche Knickersatz erfolgt über Kompensationsflächen der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein.	31 m

	Dafür werden folgende Ersatzknicks der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein in Ansatz gebracht: – ÖK 088-24 Ersatzknick Winderatter See 2 (SL) 1: Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Husby, Gemarkung Markerup, Flur 4, Flurstück 25: **7 lfm** – ÖK 088-13 Knickersatz Mucheln: Kreis Plön, Gemeinde Mucheln, Gemarkung Tresdorf, Flurstück 12/9: **3 lfm** – ÖK 088-50 Knickersatz Lehmkuhlener Stauung: Gemeinde Schellhorn, Gemarkung Sophienhof Flurstück 185: **18 lfm** – Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde Kosel, Gemarkung Missunde, Flur 5, Flurstück 80/1: **3 lfm**	
	Summe:	**68 m**

2.2.3. Schutzgut Biologische Vielfalt

Da die Erhaltung der Artenvielfalt wesentlicher Bestandteil der Biodiversität ist, ist hierdurch ein direkter Bezug zu den Bewertungen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie ihre natürlichen Lebensräume (s. Kap. 2.2.1. u. 2.2.2), ggf. auch in Bezug auf das Schutzgut Landschaft (s. Kap. 2.2.8), gegeben. Die Auswirkungen der Planung sind demnach als nicht erheblich zu bewerten. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht notwendig oder vorgesehen.

2.2.4. Schutzgut Fläche

Die 12. FNP-Änderung bezieht sich auf einen Bereich, der bereits seit Jahren als Tierpark genutzt wird. Es handelt sich daher um eine planungsrechtliche Sicherung einer bereits vorhandenen Nutzung bzw. bereits genutzter Flächen. Über diese Flächen hinaus werden keine zusätzlichen Bereiche in Anspruch genommen.

Insofern hat die 12. Änderung des FNP keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut. Das trifft auch für die Fläche SO 1 mit dem geplanten Besucherzentrum zu, die heute bereits intensiv als Lagerplatz genutzt wird.

2.2.5. Schutzgut Boden

<u>Bestand (Basisszenario)</u>

Gemäß der geologischen Übersicht im Landschaftsplan (Karte C) liegt der Tierpark im Bereich ausgedehnter Sanderflächen. Demgemäß ist die vorherrschende Bodenart Sand. Der Karte 3 im Landschaftsplan ist zu entnehmen, dass weite Teile des Tierparks im Bereich ehemaliger Kiesabbauflächen liegen. Lediglich im Bereich der Talaue am östlichen Rand des Tierparks kommen Moorböden vor.

Die Böden im Geltungsbereich der 12. Änderung des FNP bestehen zum überwiegenden Teil aus Sand, im Bereich der Talaue am östlichen Rand sind es Moorböden (vgl. Karte Nr. 3 des Landschaftsplans).

Das Relief im Geltungsbereich ist vergleichsweise eben, lediglich im Bereich der Talaue am östlichen Rand des Tierparks etwas bewegter.

Für den Geltungsbereich sind keine Angaben zu Altablagerungen/Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt.

Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung

Die 12. FNP-Änderung hat mit Ausnahme des auf der Fläche SO 1 geplanten Besucherzentrums keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Die Auswirkungen im Bereich der Fläche SO 1 sind im B-Plan Nr. 7 bilanziert.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Nichtdurchführung der Planung das Gelände weiterhin wie bisher genutzt wird und keine Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgen würden.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Bei künftigen baulichen Maßnahmen im Bereich der Flächen SO 2 bis SO 4 sind Versiegelung auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind im Fall künftig geplanter Maßnahmen entsprechend dem Runderlass zur Eingriffsregelung (s. u.) auszugleichen.

Zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind zudem folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Schutz des Oberbodens nach § 202 BauGB und DIN 18915, u. a. durch Ansaat von Bodenmieten;
- Beseitigung baubedingter Verdichtungen des Bodens;
- Trennung von Ober- und Unterboden, fachgerechte Verwertung bzw. Wiedereinbau überwiegend im B-Plangebiet ohne Vermischung der Bodenschichten; Maßnahmenflächen und Grünflächen erhalten keinen zusätzlichen Oberbodenauftrag;
- Beschränkung von Baustellenverkehr, Baustraßen, Baustelleneinrichtungen etc. auf den Bereich der Baufelder außerhalb der geplanten bzw. bestehenden Grünflächen zur Vermeidung weiterer Verdichtungen und Beeinträchtigungen von Böden;
- Bodenmanagement: vorausschauende Planung bei der Abwicklung der Bauvorhaben zum eingriffsnahen Wiedereinbau von Aushubboden; Bodenbewegungen sollen minimiert werden;
- flächensparende Lagerung von Baumaterialien, Erdaushub etc.;
- Anlage von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise.

Die durch die Ausweisungen des B-Planes Nr. 7 (Fläche SO 1) möglichen Überbauungen und Versiegelungen werden gemäß dem gemeinsamen Runderlass von Innenministerium und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft,

Umwelt und ländliche Räume *„Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (2013)* ausgeglichen. Diese Maßnahmen sind im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 7 dargestellt.

Für die 12. Änderung des FNP sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen sind für das Schutzgut Boden erforderlich.

2.2.6. Schutzgut Wasser

Bestand (Basisszenario)

Angaben zum Grundwasser liegen für den Geltungsbereich nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Grundwasser deutlich unter 1 m unter der Geländeoberfläche liegt.

Neben dem Bachlauf im nordöstlichen Teil des Tierparks befinden sich mehrere Kleingewässer im Geltungsbereich. Diese Gewässer sind als gesetzlich geschützte Biotope in der FNP-Änderung dargestellt.

Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet und dessen Wirkungsbereich nicht vorhanden.

Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die 12. Änderung des FNP werden keine Beeinträchtigungen von Gewässern ausgelöst. Eher wird deren Schutz durch die Darstellung im FNP gefestigt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Nichtdurchführung der Planung hätte für das Schutzgut Wasser keine unmittelbaren Auswirkungen.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Direkte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich durch die 12. Änderung des FNP nicht. Bei den vorherrschenden sandigen Bodenverhältnissen ist es grundsätzlich sinnvoll, das vor Ort anfallende, unbelastete Niederschlagswasser zu versickern und dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zuzuführen. Das ist auch im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 (Fläche SO 1) vorgesehen.

2.2.7. Schutzgut Luft/Klima

Bestand (Basisszenario)

Derzeit herrscht im Bearbeitungsgebiet ein offenes Freilandklima vor, so dass von einem hohen Luftaustausch ausgegangen werden kann. Die im Geltungsbereich vorhandenen Gehölzstrukturen bewirken eine hohe Transpirationsrate und wirken durch eine Steigerung der Luftfeuchtigkeit ausgleichend auf hohe Lufttemperaturen. Gehölzbestände wie Knicks, Bäume, Waldflächen und Gebüsche wirken sich positiv auf das Kleinklima aus (Windschutz, Transpiration, Lufttemperatur). Gleiches gilt für die offenen Gewässer (Bachlauf, Kleingewässer) und die ganzjährig mit Vegetation bedeckten Grünland- und Trockenrasenflächen. Diese werden überwiegend extensiv beweidet.

Die durch Gebäudeheizungen und innerbetriebliche Verkehre verursachten Emissionen sind zu vernachlässigen.

Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung

Unmittelbare Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima werden durch die 12. Änderung des FNP nicht ausgelöst. Auch die durch die Aufstellung des B-Planes Nr. 7 verursachten Auswirkungen (Verringerung der Verdunstungsflächen und eine vermehrte Abstrahlung an bebauten und versiegelten Flächen) auf dieses Schutzgut sind zu vernachlässigen und werden als unerheblich eingestuft.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Nichtdurchführung der Planung das Gelände wie bisher genutzt wird.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Da durch die 12. Änderung des FNP keine unmittelbaren Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima/Luft entstehen, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Bei geplanten Eingriffen können grundsätzlich durch folgende Maßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft vermindert werden:

- Erhalt vorhandener Bäume und Gehölzbestände;
- Minimierung der Versiegelung;
- Verwendung von Dach- und Fassadenbegrünung
- weitgehende Nutzung regenerativer Energien, z. B. Photovoltaik, Solarthermie.

Durch den Einsatz von Geräten, die dem Stand der Technik entsprechen, dem umsichtigen Umgang sowie durch die regelmäßige Überprüfung und Wartung der Maschinen wird die Belastung durch Schadstoffe so gering wie möglich gehalten.

2.2.8. Schutzgut Landschaft

Bestand (Basisszenario)

Der Tierpark ist ein in die Landschaft eingefügter, reich strukturierter Landschaftspark auf dessen Gelände sich unterschiedliche Grünlandflächen, Trockenrasen, naturnahe Gehölzbestände, Kleingewässer sowie ein naturnaher Bachlauf befindet. Eingebettet in diese Bereiche ehemaliger Abbauflächen sind großzügige Tiergehege und wassergebundene Wege, so dass ein abwechslungsreiches Landschaftsbild entsteht.

Bauliche Anlagen wie Wirtschaftsgebäude, Stallungen, Eingangsgebäude, ein Lagerplatz sowie Parkplätze sind vornehmlich im südlichen Bereich am Langwedeler Weg untergebracht. Aber auch auf dem weiteren Gelände befinden sich kleinere Unterstände, Schauhäuser und Stallungen.

Zumeist sind die Baulichkeiten durch vorhandene Gehölzstrukturen gut eingegrünt, so dass gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht entstehen.

Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der 12. Änderung des FNP sollen der bauliche Bestand planungsrechtlich gesichert werden und in Zukunft eine geordnete städtebauliche Entwicklung stattfin-

den. Die Darstellung unterschiedlicher Sondergebietsflächen bewirkt für die Zukunft eine geordnete städtebauliche Entwicklung und wirkt einer Zersiedlung vor, was sich auch positiv auf das Schutzgut Landschaftsbild auswirkt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde es keine planungsrechtliche Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geben, so dass bei geplanten baulichen Maßnahmen die Gefahr einer Zersiedelung auf dem Tierparkgelände bestünde bzw. planungsrechtliche Grundlagen für geplante Baulichkeiten nicht vorhanden wären.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Durch die 12. Änderung des FNP entstehen keine unmittelbaren Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft. Bei konkreten baulichen Erweiterungen ist der Erhalt vorhandener Grünstrukturen anzustreben.

Für den Bereich SO 1 werden entsprechende Maßnahmen im B-Plan 7 mit dazugehörigem Umweltbericht dargestellt.

2.2.9. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Bestand (Basisszenario)

Das Plangebiet gehört zum Landschaftstierpark Arche Warder, der auf der homepage des Tierparks wie folgt beschrieben ist:

> *„Ein nachhaltiger Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Menschen mit Erhaltungszucht, Bildungsauftrag und Wissenschaft – eben mehr als ein Tierpark!*
>
> *Haus- und Nutztierparks wie die Arche Warder sind eine artgerechte Alternative zu den klassischen Zoos. Die Vielfalt ausgewählter Haus- und Nutztierrassen kann hautnah erlebt werden, denn sie sind als vom Menschen domestizierte Tiere auch besonders geeignet für eine Tier-Mensch-Interaktion. Die Haltung und Zucht der seltenen Haus- und Nutztierrassen stellt zudem ein wirkliches Schutzprojekt zur Erhaltung der Agro-Biodiversität dar.*
>
> *Die Arche Warder hat das ganze Jahr hindurch geöffnet und ist gleichzeitig Freizeit- und Bildungsort. Vom Mittelaltermarkt bis zur Schafschur finden das ganze Jahr hindurch vielfältige Events statt. Die Steinzeitsiedlung der ersten Bauern in Norddeutschland vermittelt welche Rolle die Nutztiere in der Geschichte gespielt haben. Umfangreiche pädagogische Angebote bieten individuelle Lernerlebnisse mit ganz viel Tierkontakt! Spielarche und Übernachtungshütten ergänzen das Natur-Abenteuer.“*

Insofern ist der Tierpark Arche Warder für das Schutzgut Mensch von besonderer Bedeutung, gerade im Hinblick auf den genannten Bildungsauftrag, den Kontakt zu Haustierrassen sowie das Erholungspotential in einer naturnahen Kulturlandschaft. Nicht nur Kindern werden Zusammenhänge zwischen Natur, Landwirtschaft, Nutztierhaltung und Landschaft nähergebracht.

Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die 12. Änderung des FNP wird das Gelände des Tierparks planungsrechtlich abgesichert und der Bau eines geplanten Besucherzentrums vorbereitet, durch das u. a. das Bildungsangebot ausgebaut, eine Vernetzung nationaler und internationaler Institutionen gestärkt und die Forschung vorangebracht werden sollen. Das führt dazu, dass die Bedeutung des Tierparks für das Schutzgut Mensch gefestigt und weiter gestärkt wird.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Bedeutung des Tierparks für das Schutzgut Mensch auf dem Niveau bleiben, auf dem sie sich heute befindet. Für den Bau des Besucherzentrums läge keine planungsrechtliche Grundlage vor.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die 12. Änderung des FNP bewirkt keine unmittelbaren Eingriffe, so dass auch keine Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt.

2.2.10. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestand (Basisszenario)

Der Tierpark Arche Warder ist ein Zentrum für seltene und vom Aussterben bedrohte Haus- und Nutztierrassen. Dadurch hat der Tierpark im Hinblick auf das Schutzgut Kulturgüter eine besondere Bedeutung, wie sie in folgenden Textpassagen auf der homepage des Tierparks zum Ausdruck kommt:

> *„Genetische Diversität und Tiergenetische Ressourcen sind ein einmaliges und unersetzbares Erbe unserer Vorfahren und dieses kulturelle Erbe muss für zukünftige Generationen geschützt und erhalten werden.“*

Weiterhin heißt es:

> *„Die Haltung und Zucht der seltenen Haus- und Nutztierrassen stellt zudem ein wirkliches Schutzprojekt zur Erhaltung der Agro-Biodiversität dar.“*

Bauliche Kulturdenkmale sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die planungsrechtliche Absicherung des Tierparkgeländes infolge der 12. Änderung des FNP würde der Erhalt des Tierparks und dessen Bedeutung für das Schutzgut Kulturgüter deutlich gefestigt werden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre eine planungsrechtliche Absicherung des Tierparks und des geplanten Besucherzentrums nicht gegeben. Die Bedeutung des Tierparks für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter auf dem Niveau bleiben, auf dem sie sich heute befindet.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind für dieses Schutzgut nicht erforderlich, weil die vorgesehene Maßnahme zur Stärkung dieses Schutzgutes beiträgt.

2.2.11. Wechselwirkungen

Der Begriff Wechselwirkungen umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Gesamtheit der Prozesse ist Ursache des Umweltzustandes.

Es werden die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d aufgeführt. Die Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maß gegenseitig. Die Regulation erfolgt über innere Mechanismen (Rückkopplungen) und äußere Faktoren.

Spezielle und komplexe Wechselwirkungen, die über die normale Interaktion hinausgehen, sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Die Wechselwirkungen sind daher eher von geringer Bedeutung für die Umwelt.

Tabelle 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (ENTWURF)

wirkt auf →	Tiere/Pflanzen	Fläche	Boden	Wasser	Luft/Klima	Landschaft	Mensch	Kultur- und Sachgüter
Tiere/Pflanzen und Biologische Vielfalt		Ansiedlung von Pflanzen auf Grünflächen	Biodiversität, Filter, Nährstoffeinträge	-	Pflanzen haben Filterfunktionen	Prägen das Landschaftsbild	Lebensgrundlage	-
Fläche	Zusätzliche Grünflächen werden geschaffen		Teilversieglung	Versickerung ist eingeschränkter	Filter	Erholung, Bildung, Freizeit	Erholung, Bildung, Freizeit	-
Boden	Lebensraum für Bodentiere und Pflanzen	Teilversieglung		Wasserspeicher und Filter	Speicher, Filter	Erholung, Freizeit	Lebensgrundlage	-
Wasser	-	-	Versickerung durch Teilversiegelung eingeschränkter		Speicher, Filter	-	-	-
Luft/Klima	Lebensgrundlage	-	-	-		Prägen das Landschaftsbild	Lebensgrundlage	-
Landschaft	-	-	-	-	-		Erholung, Freizeit	-
Mensch	Schränken Biodiversität ein	Nutzung Besucher Zentrum	-	-	Emissionen	Erholung		-
Kultur- und Sachgüter	-	-	-	-	-	-	-	

2.3. Alternativenprüfung

Da die 12. Änderung des FNP sich auf das bestehende Tierparkgelände bezieht, kommen Alternativen nicht in Betracht.

2.4. Beschreibung der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen

Störfallvorsorge i.S.d. § 50 Abs. 1 BImSchG:

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb des Achtungsabstandes (KAS-18) bzw. des angemessenen Sicherheitsabstandes (§ 3 Abs. 5c BImSchG) von Störfallbetrieben (Betriebsbereiche gem. § 3 Abs. 5a BImSchG). Durch die Planungen sind Belange der bauplanrechtlichen Störfallvorsorge im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) sowie die diesbezügliche nationale Gesetzgebung nicht betroffen.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1. Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Der Umweltbericht stützt sich auf allgemein zugängliche Informationen sowie örtliche Erhebungen. Die Verwendung spezifischer technischer Prüfverfahren wie zum Beispiel messtechnischer Verfahren war für die Erarbeitung des Umweltberichts zum Bebauungsplan zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Warder nicht erforderlich.

3.2. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten. Die zur Verfügung stehenden Quellen genügen, um für die Flächennutzungsplanänderung die schutzgutbezogenen Auswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Ein spezifisches Fachgutachten ist für die artenschutzrechtlichen Belange des B-Plans Nr. 7 erstellt worden, der sich aus der 12. Änderung des FNP ableitet.

3.3. Monitoring Maßnahmen

Nach § 4c BauGB haben Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. In Nr. 3b der Anlage 1 zum BauGB wird gefordert, die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu beschreiben.

Negative Umweltauswirkungen, die im Rahmen der Umweltprüfung nicht erkannt wurden, werden bei Vorliegen entsprechender Indizien (z. B. massive Bürgerhinweise, Informationen von Umweltverbänden oder Fachbehörden), im Rahmen der Möglichkeiten gutachterlich untersucht.

Prognoseunsicherheiten, die beobachtet werden müssen, sind nicht vorhanden. Gegebenenfalls sind bei gravierenden Änderungen die Auswirkungen auf das Plangebiet neu zu ermitteln.

Das Vorgehen beim Auffinden von Bodendenkmalen, die bisher noch nicht entdeckt sind, ist gesetzlich geregelt.

Zu beachten ist, dass generell nach § 4 Abs. 3 BauGB eine Informationspflicht der Umweltbehörden besteht. Die Fachbehörden geben laufend entsprechende Informationen an die Gemeinde.

Daneben werden alle anderen verfügbaren Informationsquellen genutzt.

3.4. Zusammenfassung

In der nachfolgenden Tabelle werden die oben beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter kurz zusammengefasst und im Hinblick auf ihre Auswirkungen bewertet.

Dabei werden die folgenden Bewertungskategorien verwendet:

Geringe/ keine Auswirkungen: Die Planung hat nur unerhebliche (= geringe oder nicht feststellbare) nachteilige bzw. positive Umweltauswirkungen.

Erhebliche Auswirkungen: Es ist mit deutlichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu rechnen. Für eine sachgerechte Abwägung ist eine sorgfältige Auseinandersetzung mit diesen Planungsfolgen erforderlich. Um die Auswirkungen auszugleichen, sind geeignete Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Nicht umweltverträglich: Es sind schwerwiegende Umweltauswirkungen zu erwarten, z.B. infolge von Grenzwert- / Richtwertüberschreitungen oder sonstiger Nichterfüllung konkreter gesetzlicher Anforderungen.

Schutzgut	Bewertung
Tiere	Durch die 12. Änderung des FNP entstehen keine unmittelbaren Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere. Die Auswirkungen, die sich durch die Aufstellung des B-Planes Nr. 7 (SO 1) ergeben, werden in dem dazugehörigen Umweltbericht dargestellt. Somit werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna als **gering** eingestuft.
Pflanzen	Unmittelbare Beeinträchtigungen werden durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht ausgelöst. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Flora werden als **gering** eingestuft.
Fläche	Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf einen bereits seit vielen Jahren als Tierpark genutzten Bereich. Weitere Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Daher werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als **gering** eingestuft.
Boden	Unmittelbare Beeinträchtigungen werden durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht ausgelöst. Eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erfolgt jeweils auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als **gering** eingestuft.
Wasser	Unmittelbare Beeinträchtigungen werden durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht ausgelöst. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als **gering** eingestuft.
Klima/ Luft	Unmittelbare Beeinträchtigungen werden durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht ausgelöst. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden als **gering** eingestuft.
Landschaft	Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes soll den baulichen Bestand planungsrechtlich sichern und eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherstellen. Das wird einer Zersiedlung vorbeugen und sich somit positiv auf das Schutzgut Landschaft auswirken. Daher werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild als **gering** eingestuft.
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	Der Bestand des Tierparks wird planungsrechtlich gesichert, der Bau des Besucherzentrums vorbereitet. Dadurch wird im Tierpark Warder eine neues (Bildungs-) Angebot geschaffen, von dem das Schutzgut Mensch/Bevölkerung nicht nur lokal sondern überregional profitiert. Daher werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut als **gering bzw. positiv** bewertet.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Der Tierpark hat im Hinblick auf das Schutzgut Kulturgüter eine besondere Bedeutung, da das Ziel die Erhaltung seltener Nutz- und Haustierrassen ist. Zudem werden die genetische Diversität und tiergenetische Ressourcen als einmaliges und unersetzbares Erbe für zukünftige Generationen geschützt und erhalten. Diese Ziele werden durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplans und den dadurch ermöglichten Bau des Besucherzentrums gefördert und gestärkt. Daher werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut als **gering bzw. positiv** bewertet.

Zusammenfassend wird 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Warder als **umweltverträglich** eingestuft.

3.5. Referenzliste

Baugesetzbuch (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten) Artikel 1 des Gesetzes vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

BImSchG: Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

BÜK 200: Geologische Übersichtskarte 1 : 200 000 von Neumünster. https://download.bgr.de/bgr/Boden/BUEK200/2318/pdf/buek200_2318.zip

FNP:

GFN (2020): Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 "Tierpark" der Gemeinde Warder, Artenschutzrechtliche Bewertung gem. §§ 44, 45 BNatSchG.

LBV-SH (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.

LBV-SH (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

KLAPPER (2000): Landschaftsplan Warder

4. ANHANG

4.1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)).
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImschG)	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist.
Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG SH)	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010, GVBl. S. 301, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.11.2019, GVOBl. S. 425.
Landesplanungsgesetz (LPlG)	Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), letzte berücksichtigte Änderung: § 18a geändert (Ges. v. 20.05.2019, GVOBl. S. 98)
Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH)	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. S. 6) letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Ges. v. 01.10.2019, GVOBl. S. 398).
Planzeichenverordnung (PlanzV)	Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.